

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDELS, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

20. März 2009

Öffentliche Anhörung am 25. März 2009
Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktionen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung
(BT-Drs. 16/11389 u.a.)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Zusendung der Anträge der Fraktionen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (BT-Drs. 16/11389 u.a.) danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Vorfeld der Anhörung vor dem Finanzausschuss hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Unsere Anmerkungen zu den Anträgen entnehmen Sie bitte der Anlage. Vorab möchten wir zu den in den Anträgen aufgeworfenen Fragen einige grundlegende Aspekte hervorheben:

- Die zur Erörterung anstehenden Anträge bezwecken die Vermeidung von Steuerhinterziehungen. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich zu befürworten. Die Hinterziehung von Steuern ist gemeinwohlschädlich und sozial unverträglich. Im unternehmerischen Bereich schädigen Steuer hinterziehende Wirtschaftsteilnehmer letztlich auch die vielen steuerehrlichen Unternehmen. Gezielte Maßnahmen hiergegen sind daher zu unterstützen. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass eine solche Zielsetzung nicht jegliche Mittel rechtfertigt. Insbesondere darf der unbescholtene Steuerpflichtige nicht „zum gläsernen Steuerbürger“ werden und schrankenlos ausufernden bürokratischen Auskunfts-, Mitteilungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen des Fiskus unterliegen.
- Der mittlerweile vom Deutschen Bundestag am 18. Dezember 2008 beschlossene Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 16/11389) hat primär die Zielrichtung, in *internationaler Kooperation* geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu entwickeln. Dieser Ansatz ist in einer global organisierten und agierenden Wirtschaftswelt grundsätzlich richtig. Rein nationale Maßnahmen, die keinerlei internationale Abstimmung und auch keinen Ansatz zu internationaler Zusammenarbeit mit anderen EU- oder OECD-Mitgliedstaaten erkennen lassen, sind daher abzulehnen.
- Auch aus wirtschafts- und standortpolitischen Gründen erscheint es äußerst zweifelhaft, ob ein Alleingang Deutschlands in dieser Frage erfolgversprechend sein kann. Ohne ein abgestimmtes Vorgehen auf internationaler oder EU-Ebene wären gravierende Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des Standorts Deutschland die Folge, ohne dass das eigentliche Ziel einer wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung und des unlauteren Steuerwettbewerbs erreicht würde.
- Das legitime Interesse Deutschlands und die Intention des zur Zeit innerhalb der Regierungskoalition kontrovers diskutierten Entwurfs eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes, bestimmte Staaten durch Maßnahmen dazu zu bewegen, die Standards der OECD zum Auskunfts austausch in Steuersachen zur Bekämpfung eines unlauteren Steuerwettbewerbs und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehungen zu akzeptieren, sind nicht zu bestreiten. Es ist jedoch bedenklich, hierzu einseitig allgemeine nationale Regelungen schaffen zu wollen, die beispielsweise im Widerspruch zu bereits abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und anderen supranationalen Abkommen stehen. Ebenso ist es völlig inakzeptabel, dass der rechtstreue nationale Steuerpflichtige im Falle der mangelnden Kooperation anderer Staaten bei Rechtsbeziehungen zu derartigen Staaten ohne weiteres unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung bzw. „steuerschädlicher Praktiken“ gestellt wird.

Die Einzelheiten dazu haben wir in der Anlage dargestellt. Wir bitten, unsere Anmerkungen in den weiteren parlamentarischen Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS E. V.

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

I. Grundsätzliche Zustimmung zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung bzw. des Steuerbetrugs

Die Zielsetzung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung bzw. des Steuerbetrugs und damit der Schutz des öffentlichen Interesses an einer gleichmäßigen und effektiven Erhebung der einzelnen Steuern zur Finanzierung des Gemeinwesens sind grundsätzlich zu begrüßen. Die vorsätzliche Hinterziehung von Steuern ist gemeinwohlschädlich und sozial unverträglich. Im unternehmerischen Bereich schädigen Steuer hinterziehende Wirtschaftsteilnehmer nicht zuletzt auch die vielen steuerehrlichen Unternehmen. Gezielte Maßnahmen hiergegen sind daher grundsätzlich zu unterstützen.

II. International abgestimmtes Vorgehen notwendig

Ein vorrangig nationales Vorgehen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist jedoch abzulehnen. Angesichts einer global organisierten und agierenden Wirtschaftswelt reichen nationale Maßnahmen nicht aus. Vielmehr ist ein auf internationaler (G 20) und EU-Ebene abgestimmtes Vorgehen notwendig. Ein rein nationales Vorgehen führt zu Ausweichreaktionen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Wirtschaft, ohne dass effektiv das Ziel einer Bekämpfung von Steuerhinterziehung und unlauterem Steuerwettbewerb erreicht wird. Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sind daher auf internationaler (G 20) und auf EU-Ebene geeignete Strategien zu entwickeln und abzustimmen. Auch die Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 18. Dezember 2008 (BT-Drs. 16/11389) gibt primär die Zielrichtung vor, in internationaler Kooperation geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu entwickeln. Dieser Ansatz erscheint auch aus Sicht der Wirtschaft richtig. Entsprechende Initiativen und Überlegungen bestehen hierzu sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der OECD. Diese sollten nunmehr aufgegriffen und – soweit zielführend und erfolgversprechend – im internationalen Konsens umgesetzt werden.

III. Art. 26 OECD-MA grundsätzlich geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Der internationale Austausch von Steuerinformationen nach Art. 26 OECD-MA ist ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Art. 26 OECD-MA beinhaltet einen völkerrechtlichen Anspruch auf Unterstützung durch Informationsaustausch, wenn die Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung, die Art. 26 definiert, erfüllt sind. Der Informationsaustausch gehört damit neben den Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (vgl. §§ 90 Abs. 2, 160 AO, § 16 AStG) zu den wichtigsten Instrumenten

der Finanzverwaltung bei der Aufklärung grenzüberschreitender Sachverhalte (vgl. *Eilers*, in: *Debatin/Wassermeyer*, Doppelbesteuerung, Art. 26 OECD-MA, Rz. 2).

Besteht mit einem Staat kein Informationsaustausch entsprechend Art. 26 OECD-MA, so ist eine Lösung nicht rein national zu suchen: Regelungen, wie sie etwa der Referentenentwurf eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes enthält, die bei Nichtvorliegen eines Auskunftsverkehrs nach Art. 26 OECD-MA die Nichtanwendung bestimmter steuerlicher Regelungen oder Auferlegung erhöhter Nachweispflichten anordnen, sind aus völker-, europa- und verfassungsrechtlichen sowie standort- und wirtschaftspolitischen Gründen abzulehnen.

Ansonsten trägt der unbescholtene Steuerpflichtige die Folgen des Unvermögens der beteiligten Staaten, ein entsprechendes Abkommen zu vereinbaren. Auf die Existenz bzw. Nichtexistenz der entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommen zum Auskunfts-austausch hat der Steuerpflichtige jedoch keinen Einfluss. Die unkooperative Haltung anderer Staaten darf daher nicht dazu führen, dass der rechtstreue steuerzahlende Bürger unter einen Generalverdacht der Steuerhinterziehung bzw. „steuerschädlicher Praktiken“ gestellt wird.

Die jüngste Entwicklung auf internationaler Ebene zeigt, dass ein konsequentes einheitliches Vorgehen der wesentlichen Industrienationen zu einem Umdenken bei Staaten und Gebieten, die bisher nicht oder noch nicht ausreichend kooperiert haben, führen kann.

IV. Notwendigkeit eines begründeten Anlasses für Auskunftsverkehr

An der Notwendigkeit eines begründeten Anlasses für den Auskunftsverkehr gemäß Art. 26 OECD-MA muss festgehalten werden. Art. 26 OECD-MA hat zur Voraussetzung, dass die erbetene Mitteilung zur Durchführung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) bzw. des nationalen Rechts „voraussichtlich erheblich“ sein muss. Unbegrenzte Spontan-auskünfte sind daher nicht von Art. 26 OECD-MA erfasst und abzulehnen. Nach Ziffer 5 des OECD-Musterkommentars zu Art. 26 OECD-MA sind sogenannte „fishing expeditions“ der Staaten, die ohne jegliche Anhaltspunkte Material über Steuerpflichtige sammeln sollen, vom Auskunftsverkehr nach Art. 26 OECD-MA nicht umfasst. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) bedarf es für die Zulässigkeit des spontanen Auskunftsverkehrs vielmehr „objektiver Anhaltspunkte“ für eine tatsächliche oder mögliche Steuerverkürzung (Beschluss vom 1. August 2006, BStBl. I S. 489). An der

Notwendigkeit eines begründeten Anlasses für den Auskunftsverkehr ist daher uneingeschränkt festzuhalten.

V. Vermeidung unnötiger Bürokratie

Die Schaffung neuer Bürokratie muss auch im Rahmen der Bekämpfung der Steuerhinterziehung vermieden werden. Insbesondere müssen alle Maßnahmen auf diesem Gebiet daraufhin untersucht werden, ob sie zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und verhältnismäßig sind. Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass steuerehrliche Unternehmen und Bürger mit immer höheren bürokratischen Pflichten belastet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch effektive Steuersysteme Steuerhinterziehung vermeiden können. National kann dies beispielsweise eine international attraktive Abgeltungsteuer leisten. Einen richtigen Ansatz bietet daher die zum 1. Januar 2009 in Deutschland eingeführte einheitliche Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und Wertpapierveräußerungsgewinne. Allerdings hat der Gesetzgeber wesentliche Vereinfachungspotentiale, wie sie von der Kreditwirtschaft gemeinsam mit der Wirtschaft vorgeschlagen worden sind, außer Acht gelassen. Daher sind hierzu noch weitere Nachbesserungen notwendig. Dies gilt namentlich auch für die Kreditinstitute, die nunmehr die Hauptlast der Besteuerung zu tragen haben und denen – ohne Kosten-erstattung – massive bürokratische Lasten auferlegt werden.

VI. Ablehnung einer Anzeigepflicht von Steuergestaltungen

Auch eine generelle Anzeigepflicht von sogenannten „Steuergestaltungen“ ist nicht geeignet, die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Eine bußgeldbewehrte Verpflichtung der Anbieter bzw. Empfehler von Steuergestaltungen (also insbesondere die steuerberatenden Berufe, aber auch Kreditinstitute sowie Investmentgesellschaften) Steuergestaltungen der Finanzverwaltung anzuzeigen, die dann mit einer „Registriernummer“ versehen werden sollen, wurde bereits im Jahr 2007 im Rahmen der Beratungen des Jahressteuergesetzes 2008 erwogen, schließlich aber aus guten Gründen vom Bundesrat und Bundestag nicht übernommen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon im Jahr 1959 entschieden, dass es jedem Steuerpflichtigen freisteht, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zu zahlen braucht (BVerfG vom 14. April 1959, BVerfGE 9, 237). Das bedeutet, dass eine steuersparende Gestaltung keine außersteuerlichen Motive zu ihrer Rechtfertigung braucht, solange die steuerlichen Vorschriften nicht in einer Weise genutzt werden, die ihrem Sinn und Zweck widerspricht.

Die damaligen Vorschläge lehnten sich an die in den USA als auch in Großbritannien geltenden Disclosure-Bestimmungen („US Tax Shelters Legislation und UK Disclosure of Tax Avoidance Schemes“) an, deren Übertragbarkeit in das deutsche Recht auf Grund der Unterschiede der Steuerrechtssysteme aber abzulehnen ist. Beide Bestimmungen beinhalten klare Regeln für Steuersparmodelle, die Banken Privatanlegern anbieten können und schreiben nicht fest, welche Verhaltensweisen dem Steuerrecht genügen. Beide Bestimmungen sehen eine detailliert geregelte Melde- bzw. Offenlegungspflicht bei bestimmten steuerlich motivierten Transaktionen vor. Sie dienen nicht einer Genehmigung oder Verständigung über den Steuertatbestand, sondern sollen dazu führen, dass die Finanzverwaltung rechtzeitig über bestimmte Entwicklungen von Steuergestaltungen informiert wird und diese prüfen kann. Das Verständnis für diese Regelungen erschließt sich nur, wenn man berücksichtigt, dass das Institut der Betriebsprüfung in Großbritannien überhaupt nicht existiert und in den USA die Steuer im Wege der Selbstveranlagung festgesetzt wird und steuerliche Betriebsprüfungen in wesentlich geringerem Umfang als in Deutschland stattfinden. Im Gegensatz dazu hat nach dem deutschen Steuersystem (Veranlagung nach Prüfung durch die örtlichen Finanzämter und zusätzlich regelmäßige steuerliche Außenprüfungen) die deutsche Finanzverwaltung zeitnah und umfassend die Möglichkeit, Steuergestaltungen zu erkennen, zu prüfen und ggf. auch zeitnah gesetzlich darauf zu reagieren.

Gleichzeitig würde das Vertrauensverhältnis zwischen steuerlichen Beratern und den Steuerpflichtigen empfindlich gestört. So hätten auch Kreditinstitute die „Vermarktung“ von Finanzprodukten mit vermeintlich steuerlichem Hintergrund an die Finanzverwaltung zu melden. Dies kann dazu führen, dass innovative Finanzprodukte verstärkt bei ausländischen Anbietern nachgefragt werden, für die eine solche Regelung nicht existiert. Im Ergebnis hätte die Regelung damit weitreichende nachteilige Folgen für den Finanzstandort Deutschland. Es wäre daher weder zielführend noch erforderlich, vergleichbare Bestimmungen in Deutschland einzuführen.

Auch die Einführung einer allgemeinen Offenlegungs- und Genehmigungspflicht, die insbesondere auch die Anbieter von Finanzprodukten betrifft, ist rechtsstaatlichen Schranken unterworfen. Eine Pflicht zur Offenlegung greift in den grundrechtlich geschützten Bereich der Wettbewerbsfreiheit ein, den auch Finanzdienstleister für sich in Anspruch nehmen dürfen. Sie beeinträchtigt deren Dispositionsfreiheit und ist eine Informationspflicht, die gegenüber der Finanzverwaltung als Eingriffsverwaltung unverhältnismäßig ist.

Zudem wird durch eine generelle Anzeigepflicht oder eine Offenlegungs- und Genehmigungspflicht der „gläserne Steuerbürger“ statuiert, da die Steuergestaltungen schon weit vor dem Zeitpunkt anzeigepflichtig wären, vor dem sie überhaupt genutzt werden könnten.

VII. Notwendigkeit einer kurzfristigen, verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung für steuerliche Gestaltungen

Für steuerliche Gestaltungen bedarf es vielmehr einer kurzfristigen, verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung, ob diese als Missbrauch einer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit angesehen werden. Insbesondere bei steuerlich komplexen Sachverhalten ist der Steuerpflichtige auf eine verbindliche Auskunft angewiesen, will er nicht das Risiko eingehen, dass seine Gestaltung über § 42 Abgabenordnung (AO) nicht anerkannt wird. Zwar gibt § 89 Abs. 2 AO die Möglichkeit einer „verbindlichen Auskunft“. Die Norm legt jedoch keine zeitlichen Maßstäbe fest, innerhalb derer die Finanzverwaltung verbindlich Auskunft geben muss. Die Frist für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft sollte daher auf einen Monat festgelegt werden. Durch derartige verbindliche Auskünfte würde letztlich auch Rechtssicherheit geschaffen, ob eine beabsichtigte steuerliche Gestaltung steuerrechtlich zulässig oder als missbräuchlich anzusehen ist. Würden derartige Fälle zusätzlich – etwa in anonymisierter Weise – von der Finanzverwaltung veröffentlicht, wäre dies gleichzeitig eine Richtschnur für vergleichbare Steuergestaltungen. Auch hierdurch könnten bereits im Vorfeld „unzulässige“ Steuergestaltungen eingedämmt werden. Die Einholung verbindlicher Auskünfte sollte im Übrigen auch nicht durch die Festsetzung unangemessen hoher Gebühren erschwert werden.

VIII. Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme Privater für originär staatliche Aufgaben

Für Zwecke der Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist eine zusätzliche unverhältnismäßige Inanspruchnahme Privater für originär staatliche Aufgaben zu vermeiden.

So wurden beispielsweise die Kosten des zum 1. April 2003 eingeführten automatisierten Kontenabrufverfahrens vollumfassend auf die Kreditwirtschaft abgewälzt. Gemäß § 24c Abs. 5 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) und § 93b Abs. 4 AO haben die Kreditinstitute alle Vorkehrungen in ihrem Verantwortungsbereich, die für den automatisierten Abruf erforderlich sind, auf ihre Kosten zu treffen. Das Kontenabrufverfahren belastet die deutsche Kreditwirtschaft ausweislich eines Gutachtens des Zentralen Kreditausschusses

(ZKA) bezogen auf das Jahr 2005 mit jährlichen Kosten i. H. v. 49 Mio. €, wobei die Kosten für die erstmalige Implementierung dieses Verfahrens von mehr als 200 Mio € noch nicht einmal mitberücksichtigt sind. Die Kreditinstitute haben darüber hinaus im Wege einer „Umlage“ auch alle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dabei entstehenden Kosten zu erstatten, § 16 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Die Abwälzung der Kostentragung unter Totalausschluss jeglicher Entschädigung für das Kontenabrufverfahren geht einher mit der zunehmenden entschädigungslosen Inanspruchnahme durch den Staat für seine ureigensten Interessen. Die ursprünglich aufsichtsrechtliche Funktion des Kontenabrufverfahrens – entsprechend der Regelung im KWG – ist ausweislich des BaFin-Jahresberichts 2007, nach dem von den 93.560 Abfragen im Jahr 2007 Polizeibehörden 54.111 (57,8 %), Staatsanwaltschaften 18.002 (19,2 %), Finanzbehörden 13.061 (14 %) und Zollbehörden 7.167 (7,7 %) Abfragen tätigten, nicht mehr gegeben. Gefahrenabwehrrechtliche und Strafverfolgungszwecke sind jedoch originär staatliche Aufgaben. In dieser Hinsicht ist fraglich, ob die entschädigungslose Inanspruchnahme durch den Staat für seine ureigensten Interessen mit der Berufs- und Eigentumsfreiheit (Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG) vereinbar ist.

Auch die Bekämpfung der Steuerhinterziehung stellt eine originär staatliche Aufgabe dar. Sie ist grundsätzlich auf zwischenstaatlicher Ebene abzuwickeln. Zusätzliche Belastungen der Wirtschaft sind dementsprechend zu vermeiden. Falls der Staat gleichwohl einen Inanspruchnahme Privater hierfür für unerlässlich hält, sollte eine angemessene Kosten-erstattung erfolgen.

IX. Akzeptanz des deutschen Steuerrechts beim Steuerpflichtigen stärken

Für eine effektive Bekämpfung der Steuerhinterziehung muss auch die Akzeptanz des Steuerrechts beim Steuerpflichtigen erhöht werden. Wie bereits teilweise unter Abschnitt V. angemerkt, ist ein ganz wesentlicher Aspekt zur Vermeidung von Steuerhinterziehung die Akzeptanz des Steuerrechts durch den Steuerpflichtigen. Ein Steuerrecht, das für den Steuerpflichtigen nicht mehr durchschaubar ist, wird von ihm nicht mehr als fair und gerecht empfunden. Gerade auf nationaler Ebene besteht daher für den Gesetzgeber ein breites Handlungsfeld, dem entgegen zu wirken. Wie bereits unter Abschnitt V. dargestellt, bietet beispielsweise eine konsequent ausgestaltete und international wettbewerbsfähige Abgeltungsteuer ein erfolgreiches Instrument, Steuerhinterziehung zu vermeiden. Diese Potentiale sollte der Gesetzgeber besser und zielgerichteter als bisher nutzen. Ein ganz wesentliches Potential besteht hier vor allem in einer durchgreifenden Vereinfachung unseres Steuerrechts. So sollten sachgerechte Pauschalierungen anstelle

einer jedem Fall nachkommenden Einzelfallgerechtigkeit Vorrang genießen. Insgesamt sollte der Steuergesetzgeber darum bemüht sein, das Steuerrecht für den einzelnen Bürger wieder durchschaubar und damit nachvollziehbar und akzeptabel zu gestalten. Gute Steuergesetze sind die beste Prophylaxe gegen Steuerwiderstand und Steuerhinterziehung.

X. Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer

Die Wirtschaft unterstützt die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, der zu einer Minderung des Steueraufkommens führt und den steuerehrlichen Unternehmen durch gravierende Wettbewerbsverzerrungen nachhaltig schadet.

Unter Bezugnahme auf den Antrag der FDP-Fraktion „Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll auf die Ist-Versteuerung“ BT-Drs. 16/9836, weisen wir darauf hin, dass die erhöhte Ist-Versteigerungsgrenze bei der Umsatzsteuer in den neuen Bundesländern in Höhe von 500.000 € zum 31. Dezember 2009 ausläuft und sich damit auf das Niveau der alten Bundesländer in Höhe von 250.000 € senkt. Aus Sicht der Wirtschaft erscheint es deshalb geboten, die Ist-Versteigerungsgrenzen in den alten und neuen Bundesländern zum 1. Januar 2010 auf einen einheitlichen Betrag oberhalb des heutigen Grenzwertes für die neuen Bundesländer anzuheben.